

# Förderrichtlinie zur regionalisierten Kulturförderung aus Mitteln des Landes Niedersachsen

Stand: 07/2022



LANDSCHAFTS-  
VERBAND  
OSNABRÜCKER LAND E.V.

## Einleitung

Das Land fördert die regionale Kultur in Niedersachsen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen von Kunst und Kultur (Allgemeine Kulturförderrichtlinie) (RdErl. D. MWK v. 30.11.2021 – 05032) durch Förderung der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen.

Das Kulturpolitische Leitziel der Niedersächsischen Landesregierung ist es, den Zugang zu kulturellen Angeboten unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, sozialer oder finanzieller Lage zu erleichtern sowie Aktivitäten im Bereich der kulturellen Bildung, der kulturellen Integration und Inklusion sowie der kulturellen Innovation zu stärken. Die Bereitstellung einer breiten kulturellen Infrastruktur im Flächenland Niedersachsen ist eine wichtige Voraussetzung für Teilhabe.

## 1. Förderzweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. (LVO) gewährt als regionaler Träger für Projektförderungen der Regionalen Kulturförderung nach Maßgabe
- dieser Förderkriterien,
  - der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des jährlichen Zuwendungsbescheides des MWK,
  - der o. g. Richtlinie vom 30.11.2021,
  - den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu den §§ 23, 44 LHO,
  - der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S.1, Nr. L 283 S. 65 in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. EU L 270 S. 39) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowie den spezifischen Förderkriterien in den jeweils geltenden Fassungen

Fördermittel der Regionalen Kulturförderung.

Der Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. fördert in seinem Zuständigkeitsgebiet ein- und mehrjährige Projekte mit einer Fördersumme von grundsätzlich unter 10.000 Euro.

- 1.2. Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. als Erstempfänger der Mittel entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4. Land und Landschaftsverband wollen gemeinsam Kunst und Kultur vor Ort stärken. Dabei sollen folgende Ziele Beachtung finden:

- Ermöglichung von Teilhabe möglichst aller Bevölkerungsgruppen an Kunst und Kultur
- Förderung kultureller Integration und Steigerung der Teilhabe von Mitbürgerinnen und Mitbürgern anderer kultureller Herkunft an Kulturangeboten
- Förderung kultureller Inklusion und Steigerung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Kulturangeboten
- Erweiterung der Angebote kultureller Bildung besonders für Kinder und Jugendliche
- Berücksichtigung der Folgen des demografischen Wandels für Nachfrage, Produktion und Vermittlung von Kultur
- Publikumsentwicklung als Bestandteil von Kulturentwicklung ermöglichen
- Stärkung freier Kultureinrichtungen und Initiativen
- Förderung bzw. Entwicklung von mobilen Kulturangeboten, insbesondere in ländlichen Räumen
- Entwicklung und Verstärkung tragfähiger Strukturen bürgerschaftlichen Engagements
- Zeitgemäßer Umgang mit der niederdeutschen Sprache
- Stärkung eines innovativen und zeitgemäßen Ansatzes der Heimatpflege
- Stärkung regionaler Identität mit zeitgemäßem Ansatz
- Bewahrung kulturellen Erbes
- Berücksichtigung von breitenkulturellen Elementen
- Initiierung von spartenübergreifenden Projekten bzw. hybriden innovativen Projektformen unter Einbeziehung neuer Medien
- Verbindung von Kulturprojekten zum Kulturtourismus und zur Kulturwirtschaft stärken
- Kooperation mit regionalen Kultureinrichtungen zur Bildung von Netzwerkstrukturen

1.5. Förderschwerpunkte bei der Förderung mit Landesmitteln durch den LVO sind

- Projekte der Sparte Theater:

Produktionen des freien, professionellen Theaters,  
Produktionen von Amateurtheatern unter professioneller Anleitung,  
Produktionen des Tanztheaters,  
Tanzpädagogik,  
theaterpädagogische Projekte.

- Projekte der Sparte Musik:

Projekte, die der Qualitätssteigerung und Stärkung von Ensembles, Chören und Musikgruppen dienen,  
Konzerte und Festivals,  
Musikpädagogik.

- Projekte der Sparte Bildende Kunst

Projekte aus dem Bereich der zeitgenössischen Kunst, insbesondere von Kunstvereinen,  
Projekte mit Bezug zur Kunstgeschichte des Osnabrücker Landes,  
Medienkunst und Medienpädagogische Projekte,  
Projekte von Kunstschulen sowie diesen vergleichbaren Einrichtungen und Initiativen.

- Projekte der Sparte Literatur

Produktionen (Textproduktion) von im Osnabrücker Land arbeitenden und regional tätigen Schriftstellerinnen und Schriftstellern,  
Literaturprojekte regionaler Veranstalter und regional tätiger Schriftsteller und Schriftstellerinnen,  
Projekte zur Leseförderung.

- Projekte von Museen, Ausstellungsorten und Gedenkstätten:  
Projekte zur Sicherung des Erhalts von Exponaten, die für die Kulturgeschichte des Osnabrücker Landes von Bedeutung sind,  
Maßnahmen zur themenbezogenen Schwerpunktbildung von bzw. innerhalb von Museen,  
Maßnahmen zur Neukonzeptionierung von Museen der Region,  
Maßnahmen zur Qualifizierung und Profilierung von Museen der Region,  
Maßnahmen zur Ausstattung und Pflege von Museen der Region,  
museumspädagogische Maßnahmen,  
Ausstellungsprojekte inkl. Forschungen,  
Vermittlungsangebote.
- In der Sparte Soziokultur:  
Projekte soziokultureller Zentren sowie vergleichbarer Einrichtungen und Initiativen,  
Maßnahmen zur Strukturförderung soziokultureller, vorrangig ehrenamtlich geführter Einrichtungen in der Region.
- Stärkung von kultureller Bildung für nachhaltige Entwicklung.

## **2. Fördermittelempfänger**

- 2.1. Fördermittelempfänger können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen sein. Eine Förderung von Kirchen und Religionsgemeinschaften ist in begründeten Einzelfällen möglich.
- 2.2. Die Antragsteller müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) in Niedersachsen stattfinden.

## **3. Voraussetzungen/Einschränkungen**

- 3.1. Es werden nur regional bedeutende Projekte im Tätigkeitsgebiet des LVO gefördert. Projekte mit rein lokalem Charakter werden in der Regel nicht gefördert.
- 3.2. Projektanträge von überregionaler Bedeutung entscheidet das MWK selbst und wickelt diese Förderungen auch verwaltungsmäßig selbst ab. Anträge sind im Online-Verfahren direkt an MWK zu richten. Projektanträge ab einer Fördersumme von 10.000,00 € haben grundsätzlich überregionale Bedeutung. Weitere Informationen dazu unter [www.lvosl.de/foerderprogramm/termine\\_landesmittel](http://www.lvosl.de/foerderprogramm/termine_landesmittel)
- 3.3. Pauschale regelmäßige Förderungen werden nicht gewährt.
- 3.4. Bei Neuanträgen müssen Verwendungsnachweise zu abgeschlossenen, länger als sechs Monate zurückliegenden Projekten des gleichen Antragstellers, die bereits vom Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. gefördert wurden, vorliegen.
- 3.5. Es wird nur ergänzend in Form einer Festbetragsfinanzierung (in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Fehlbedarf- oder Anteilfinanzierung) maximal mit 50 Prozent der Gesamtkosten (in begründeten Einzelfällen bis zu 70 Prozent) der jeweiligen Maßnahme finanziert.
- 3.6. Kosten- und Finanzierungsplan müssen ausgeglichen sein und die Durchführbarkeit des Projektes gewährleisten.
- 3.7. Im Rahmen projektbezogener Personalausgaben kann eine darauf bezogene Sachausgabenpauschale von bis zu 9% der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung sowie für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden. Weitere Sachausgaben sind gleichfalls förderfähig.

- 3.8. Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.
- 3.9. Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse) sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.
- 3.10. Ausgabenansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen wird.
- 3.11. Bei Projektförderung kann bei dem zu erbringenden Eigenanteil auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe einbezogen werden.
- 3.12. Eine Förderung von Projekten von Kommunen ist ausgeschlossen.
- 3.13. Nicht gefördert werden Brauchtumsfeste, Druckkostenzuschüsse für Heimatchroniken, kommerzielle Druckerzeugnisse oder CDs, EPs und alle weiteren, auch in Zukunft angebotenen technischen Möglichkeiten als Einzelprojekt, investive Maßnahmen sowie Maßnahmen der Denkmalpflege und der Erwachsenenbildung. Eine Förderung von Homepages (Finanzierung von Relaunch, Neugestaltung oder Software etc.) von Kulturträgern wird ebenfalls nicht gewährt. Dies gilt nicht für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit als Teilaspekt eines Fördervorhabens oder für die Einrichtung spezieller Portale als Dienstleistung (z. B. im Sinne der kulturellen Vernetzung).
- 3.14. Eine Förderung kann nur im Rahmen der vom Land Niedersachsen bereitgestellten finanziellen Mittel realisiert werden. Antragsteller:innen sollten daher auch andere mögliche Geldgeber um Unterstützung bitten.
- 3.15. Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.
- 3.16. Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.
- 3.17. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 53 AGVO ist die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten. Kosten und Einnahmen mit kommerziellem Charakter, die nicht den Kriterien der AGVO entsprechen, sind von der kulturellen Tätigkeit zu trennen.

#### **4. Hinweise zum Antragsverfahren**

- 4.1. Der Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. erhält für seine Arbeit einen Zuschuss des Landes Niedersachsen, der beitragspflichtigen Gebietskörperschaften Stadt und Landkreis Osnabrück und anderer Förderer und ist dadurch den haushaltsrechtlichen Grundsätzen des Landes und der Gebietskörperschaften sowie dem Interesse der Förderer verpflichtet. Daher ist ein geregeltes Antragsverfahren nach festgelegten Grundsätzen erforderlich, ebenso ein Abrechnungsverfahren.
- 4.2. Anträge können nur über das Online-Verfahren des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e. V. gestellt werden: [antrag.lvosl.de](http://antrag.lvosl.de).
- 4.3. Folgendes wird für die Weiterbearbeitung eines Antrags benötigt:

- Online-Antrag an die Geschäftsstelle mit der Festlegung des Ziels der Förderung sowie weiteren wichtigen Angaben;
- aussagekräftige Projektbeschreibung (höchstens 5 Seiten), ggf. ergänzt um Presseberichte bzw. Dokumentation früher durchgeführter Projekte, Abbildungen, Leseprobe und Inhaltsverzeichnis (nur bei Druckkostenzuschüssen), Selbstdarstellung des Projektträgers (letztere nur bei erstmaliger Antragstellung). Wichtig: Diese Unterlagen sind in einer einzigen Datei (PDF) zusammenzufassen und hochzuladen;
- ggf. detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (PDF);
- Nachweis der gemeinnützigen Zweckbestimmung durch den Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes (PDF), soweit der Antrag von einer gemeinnützigen Einrichtung gestellt wird.

Sämtliche Unterlagen sind online unter [antrag.lvosl.de](http://antrag.lvosl.de) einzureichen. Aus rechtlichen Gründen muss ein Exemplar des Antrags ausgedruckt und unterzeichnet per Post an den Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. gesendet werden.

- 4.4. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Eine Förderung bereits laufender Maßnahmen ist nicht möglich.
- 4.5. Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtförderung trägt der/die Antragsteller:in.
- 4.6. Bis zu einer Förderhöhe von unter 10.000,00 € erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Fördervertrags. Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gibt es hierbei nicht. Der Mittelabruf erfolgt mit einem dem Fördervertrag beigelegten Formblatt.
- 4.7. Bei der Antragsabgabe sind die auf der Website des Landschaftsverbandes veröffentlichten Fristen zu beachten.
- 4.8. Regionalisierte Landesmittel können für dasselbe Projekt entweder beim LVO (unter 10.000,00 €) oder bei MWK (ab 10.000,00 €) beantragt werden. Alle Informationen zu Anträgen bei MWK direkt unter <http://www.mwk.niedersachsen.de/themen/kultur/kultur-in-niedersachsen-19109.html>
- 4.9. Zur Umsatzsteuer verpflichtete Antragsteller geben im Kosten- und Finanzierungsplan Nettobeträge an.
- 4.10. Mit der Antragsabgabe erkennt der/die Antragsteller:in diese Richtlinien an.

## **5. Förderungsbedingungen / Verwendung der Mittel**

- 5.1. Die Förderung wird in einem Fördervertrag zwischen dem/der Antragsteller:in und dem Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. als Erstempfänger der Landesmittel vereinbart.
- 5.2. Die Förderung ist zweckgebunden für die im Fördervertrag genannten Projektinhalte und ggf. für die vom LVO vorgegebenen Teil-Inhalte.
- 5.3. Öffentliche Fördermittel sind grundsätzlich wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 5.4. Wesentliche Änderungen, die den Ablauf, den Zeitrahmen oder den Inhalt eines Projektes betreffen, sind unverzüglich anzuzeigen und zu erläutern. Im Unterlassungsfall kann die gesamte Zuwendung einschließlich eventueller Zinsen (5 Prozent über dem Basiszins) zurückgefordert werden.

- 5.5. Im Antrag genannte Eigenmittel sind im Falle einer Fehlbedarfsfinanzierung bindend und können im Verlauf des Projekts nicht mehr reduziert oder aus dem Finanzierungsplan gestrichen werden, wenn sich die Durchführung des Projektes vergünstigt, mehr als im Antrag angegebene Fördermittel eingeworben oder mehr Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, Publikationen o. ä. erzielt werden. Dies gilt nicht im Falle einer Festbetragsfinanzierung.
- 5.6. Bei Förderung von Publikationen erhält der LVO ein Belegexemplar.
- 5.7. Bei Pressemitteilungen, Plakaten, Prospekten, Einladungen etc. ist in geeigneter Form auf die Unterstützung durch den Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. und das Land Niedersachsen hinzuweisen und dem Verwendungsnachweis je ein Exemplar beizufügen. Die Logos des Landschaftsverbandes und des Landes Niedersachsen können in der Geschäftsstelle angefordert werden.
- 5.8. Weitere Bedingungen an eine gewährte Zuwendung wie z. B. öffentliche Zugänglichkeit eines geförderten Objektes unterliegen dem Ermessen des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e. V. und sind dem Fördervertrag zu entnehmen.
- 5.9. Nach Abschluss des geförderten Projektes weist der/die Antragsteller:in anhand eines einfachen Verwendungsnachweises die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung nach. Der LVO kann die im Fördervertrag vereinbarte Abgabefrist nach Rücksprache verlängern.

Bei Antragstellern, die aufgrund ihrer Unternehmereigenschaft i. S. d. § 2 UStG umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausüben, die gleichzeitig zum Vorsteuerabzug berechtigten, sind lediglich die Netto-Aufwendungen für den Verwendungsnachweis anzusetzen, da die in den Rechnungen ausgewiesenen Vorsteuerbeträge aufgrund ihrer Abziehbarkeit keine Aufwendungen im Sinne der Förderung darstellen. Bei gemeinnützigen Einrichtungen fallen die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe bzw. die Zweckbetriebe ebenfalls in den unternehmerischen Bereich.

Bei Antragstellern, die keine Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (gemeinnützige Einrichtungen etc.) sind, bzw. Unternehmer sind, die keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze ausüben und somit auch der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, sind dagegen die Brutto-Anwendungen für den Verwendungsnachweis maßgebend. Dies gilt ebenso für sog. Kleinunternehmer i. S. d. § 19 Abs. 1 UStG. Kleinunternehmer ist, dessen Umsätze i. S. d. § 19 Abs. 1 S. 2 i. V. mit Abs. 3 S. 1 UStG zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 15.500,00 € nicht überstiegen und im laufenden Kalenderjahr 50.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Außerdem darf der Unternehmer nicht nach § 109 Abs. 2 UStG freiwillig zur Umsatzsteuerpflicht optiert haben.

- 5.10. Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.
- 5.11. Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
- 5.12. Auf die Berichterstattungspflichten des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e. V. als bewilligende Einrichtung gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.
- 5.13. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfen über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.
- 5.14. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

## **6. Bewilligung**

- 6.1. In der Geschäftsstelle eingehende Anträge werden geprüft und einem Fachgremium zur Beratung vorgelegt. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachgremien-Empfehlung über eine Förderung.
- 6.2. Anträge, die nicht den genannten Voraussetzungen entsprechen, können bereits im Vorfeld von der Geschäftsführung und/oder dem/der bearbeitenden Mitarbeiter:in abgelehnt werden. Die Geschäftsstelle prüft jedoch zuvor – möglichst in Rücksprache mit dem Antragsteller –, ob durch eine Überarbeitung der Projektplanung die Förderbedingungen erfüllt werden können.
- 6.3. Der/die Antragsteller:in erhält nach positiver Entscheidung einen Fördervertrag, aus dem alle Bedingungen und Auflagen hervorgehen.
- 6.4. Die Ablehnung einer Förderung kann nicht angefochten werden.

## **7. Laufzeit der Förderrichtlinie**

Diese Förderrichtlinie gilt bis auf Weiteres.